

Präventionsgesetz

Ärzte bei Prävention erste Ansprechpartner

Der Bundestag hat am 18. Juni 2015 das „Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention“ (Präventionsgesetz) verabschiedet.

Mit dem Gesetz werden die GKV-Mittel für primärpräventive Maßnahmen nach § 20 SGB V von zuletzt jährlich drei Euro pro Versicherten auf sieben Euro aufgestockt, was etwa 500 Millionen Euro pro Jahr entspricht. Aus diesem Betrag gehen jeweils 140 Millionen Euro an Präventionsmaßnahmen in Lebenswelten und die betriebliche Gesundheitsförderung. Für beide Bereiche gab es bislang keine Quotierungen. Der größte Anteil von ca. 210 Millionen Euro wird weiterhin den Krankenkassen für Kursangebote zur verhaltensorientierten Prävention zur Verfügung stehen.

Um eine stärker zielorientierte Ausrichtung der Präventionsleistungen zu gewährleisten, hat die mit dem Gesetz neu eingerichtete Nationale Präventionskonferenz inzwischen Bundesrahmenempfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention erarbeitet, die nun über Landesrahmenvereinbarungen konkretisiert und umgesetzt werden sollen. In diesen soll gemäß § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 auch die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst und weiteren für die Gesundheitsförderung und Prävention relevanten Einrichtungen und Organisationen geregelt werden, sodass sich hier Anknüpfungspunkte für Landesärztekammern und weitere ärztliche Organisationen ergeben. Insbesondere können auf Länderebene maßnahmen- und projektbezogene Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Die Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche werden nach § 26 SGB V überarbeitet und ausgeweitet. Zukünftig sollen sie sich über die gesamte Altersspanne bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erstrecken, während sich die Gesundheitsuntersuchungen für Erwachsene nach § 25 Abs. 1 SGB V unmittelbar daran anschließen werden.

Fokussierten letztere bislang auf definierte Zielkrankheiten, so sollen sie zukünftig auf alle „bevölkerungsmedizinisch bedeutsamen Krankheiten“ ausgeweitet werden.

Darüber hinaus soll in den Gesundheitsuntersuchungen bei allen Altersgruppen ein größerer Schwerpunkt auf die „Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken und Belastungen“ und auf das ärztliche Präventionsgespräch gelegt werden. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es entsprechender Erhebungsinstrumente und einer Stärkung kommunikativer ärztlicher Kompetenzen. Die Bundesärztekammer wird hierzu ihre Beiträge leisten.

Das Präventionsgesetz sieht zudem vor, dass im Anschluss an eine Präventionsberatung im Bedarfsfall eine ärztliche Präventionsempfehlung ausgestellt wird. Die Bundesärztekammer hat sich dafür ausgesprochen, diese nicht nur auf einen Überweisungsschein zur Teilnahme an Präventionskursen der Krankenkassen zu reduzieren, sondern mit ihr die Möglichkeit einer auf den individuellen Patienten zugeschnittenen Präventionsempfehlung zu schaffen. Nach Vorstellungen der Bundesärztekammer sollte die Präventionsempfehlung ein Element eines ärztlichen Präventionsmanagements darstellen, das darüber hinaus auch eine Exploration gesundheitlicher Belastungen, eine ärztliche Beratung und Begleitung von Präventionsmaßnahmen sowie die Bewertung ihrer Wirksamkeit gemeinsam mit dem Patienten umfasst. Die Ärzteschaft hatte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wiederholt darauf hingewiesen, dass Ärzte die wichtigsten Ansprechpartner in Präventionsfragen sind.

Das Gesetz sieht zudem vor, dass mit den neuen Gesundheitsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auch eine kontinuierliche Überprüfung des Impfstatus und eine entsprechende ärztliche Beratung erfolgen.

Fachärzte für Arbeitsmedizin bzw. Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ werden in der Prävention dadurch weiter aufgewertet, dass sie auf der Grundlage entsprechender Krankenkassenverträge in den Betrieben Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen durchführen sowie Präventionsempfehlungen ausstellen können.

Die Bundesärztekammer hat in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 19. Januar 2015 kritisiert, dass die ärztlichen Spitzenorganisationen nicht in die Nationale Präventionskonferenz einbezogen wurden. Es ist daher zu erwarten, dass die von der Konferenz zu erstellende Nationale Präventionsstrategie die für die ärztliche Prävention relevanten Problemstellungen nicht adäquat abbilden wird.

Hingegen werden seitens der Bundesärztekammer die im Gesetz verankerte Ausweitung der Kinder- und Jugenduntersuchungen, die geplante stärkere primärpräventive Ausrichtung der Gesundheitsuntersuchungen sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des Impfschutzes begrüßt.

Derzeit erarbeitet die vom Vorstand der Bundesärztekammer neu eingerichtete Arbeitsgruppe „Gesundheitsförderung/Prävention“ Umsetzungsvorschläge zu den im Präventionsgesetz enthaltenen arztrelevanten Regelungen.